

Sehr geehrte Damen und Herren,

Meine Stellungnahme bezieht sich nur auf die Fragen Nr. 12 und Nr. 13.

Hier geht es um die Tauglichkeit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zu Kern- und Randsortimenten in den Bereichen Blumen und Pflanzen sowie landwirtschaftliche Produkte.

Die Begriffe Kernsortiment und Randsortiment haben sich im Rahmen der planungsrechtlichen Einzelhandelssteuerung durchaus bewährt. Die einschlägigen Definitionselemente sind (einschließlich der maßgebenden Urteile des OVG NRW vom 22.6.1998 und 26.12.2000) in der Gesetzesbegründung auf den S. 13 u. 14 zutreffend aufgeführt.

Die die Verkaufstellen kennzeichnenden Warengruppen Blumen und Pflanzen, Zeitungen und Zeitschriften sowie Back- und Konditorwaren (= § 5 Abs. 1 Nr. 1) sind in der Praxis hinreichend bestimmbar. Dies gilt auch für die Regelung des § 5 Abs. 1 Nr. 3 für "selbst erzeugte landwirtschaftliche Produkte" in Verkaufsstellen landwirtschaftlicher Betriebe.

Bei der Bestimmung der jeweils zulässigen Randsortimente ist darauf zu achten, dass diese einen sachlichen Bezug zum Kernsortiment haben müssen, indem sie eine das Kernsortiment ergänzende Funktion wahrnehmen und dass sie vom Umfang her deutlich untergeordnet sind. Was das im Einzelnen konkret bedeutet, kann zuweilen umstritten sein. Deshalb ist es sinnvoll, eine Verordnungsermächtigung in das Gesetz aufzunehmen. Bei Bedarf kann dann insbesondere der Begriff Randsortiment bezogen auf das jeweilige Kernsortiment (z.B. Blumen und Pflanzen) qualitativ und quantitativ konkretisiert werden. Auf diese Weise kann dann näher bestimmt werden, was z.B. in einem Blumenladen noch am Rande mitverkauft werden darf. Einen Bedarf, auch die Warengruppe im Einzelnen zu definieren, die das Kernsortiment ausmacht und die die Verkaufsstätte kennzeichnet, sehe ich weniger. Bei der planungsrechtlichen Einzelhandelssteuerung gibt es jedenfalls fast nur zu der Frage Streit, was ein branchenübliches Randsortiment ist und in welchem Umfang es ergänzend zum Kernsortiment angeboten werden darf.

Dass in "Hofläden" neben selbst erzeugten landwirtschaftlichen Produkten auch noch zugehörige Randsortimente zugelassen werden sollen, ist sicherlich sinnvoll. Hier ist aber verstärkt darauf zu achten, dass diese Regelung nicht mißbraucht wird, um in großem Stil Fremdprodukte aus dem Lebensmittelbereich zu verkaufen oder gar Artikel anzubieten, die keinen sachlichen Bezug zu den landwirtschaftlichen Produkten haben. Im Bereich der Nr. 3 des § 5 Abs. 1 dürfte sich am ehesten ein Bedarf nach Konkretisierung des Begriffs Randsortiment durch eine Rechtsverordnung herausbilden.

Abschließend möchte ich vor dem Hintergrund der praktischen Erfahrungen mit Sortimentsbeschränkungen im Bereich der planungsrechtlichen Einzelhandelssteuerung darauf hinweisen, dass alle Bemühungen um begriffliche Schärfungen zum Thema Randsortimente Missbräuche nicht verhindern können, wenn die Begrenzungen nicht kontrolliert und festgestellte Verstöße konsequent nicht geahndet werden. Die notwendige Kontrolle wird überwiegend schon durch die Konkurrenz durchgeführt, allerdings auf Dauer nur dann, wenn auch gemeldete Verstöße von den zuständigen Behörden verfolgt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Heinz Janning

Rechtsanwalt  
Dr. Heinz Janning  
Droste-Hülshoff-Str. 8  
48493 Wettringen  
Tel. 02557/7200  
Fax 02557/929030

